



## HOAI 2013!

# Den Übergang zur novellierten HOAI heute schon richtig vereinbaren!

**Die HOAI 2013 ist auf der Zielgeraden. Der Referentenentwurf ist da und die wichtigsten Regelungen sind erkennbar. Wie auch in der HOAI 2009 soll allein der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung über die Anwendung der HOAI 2009 oder 2013 entscheiden. Bei länger laufenden Verträgen wollen die Parteien oft heute schon Regelungen der HOAI 2013 übernehmen. Das geht, wenn klare vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.**

Nachdem jetzt auch der Referentenentwurf da ist, wird erkennbar, dass die HOAI 2013 wohl relativ sicher kommt. Wie bei jeder Novellierung wollen die Vertragsparteien wissen, wie sie meist für sie günstige Änderungen aus der neuen HOAI, heute schon vereinbaren können. Die GHV erhält dazu zunehmend Anfragen, so dass sie dies nachfolgend beantwortet.

**Anfrage 1:** Ein Ingenieur hat in seinem Standardvertragsmuster folgende Regelung: *„Bei Inkrafttreten einer neuen HOAI gilt diese für alle bis dahin noch nicht erbrachten Leistungen.“* Er will wissen, ob diese Formulierung genügt, dass er ab der Einführung der HOAI 2013 dann auch nach den neuen höheren Tafelwerten abrechnen kann.

**Anfrage 2:** Ein Auftraggeber hat dem Referentenentwurf entnommen, dass die Leistungsbilder aktualisiert und erweitert worden sind. So stellt das „verpreiste Leistungsverzeichnis“ zukünftig eine Grundleistung dar. Da der Vertrag länger laufe, würde er gerne im jetzt abzuschließenden Vertrag auf die neuen Leistungsbilder Bezug nehmen. Er stellt die Frage, ob es genüge, wenn er im Vertrag folgende Regelung aufnimmt: *„Bei Wirksamwerden der HOAI 2013 gilt dann das dort geregelte Grundleistungsbild als Leistungsvereinbarung.“*

**Vorab:** § 55 HOAI 2009 ist im Wesentlichen unverändert als § 57 HOAI 2013 RefE übernommen worden und lautet: *„Diese Verord-*

*nung findet keine Anwendung auf Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.“* Der maßgebliche Zeitpunkt ist also die vertragliche Vereinbarung. Wäre dieser vor dem Stichtag des Inkrafttretens, regelt die HOAI unmittelbar, dass die Vorgänger-HOAI, also die HOAI 2009 gilt. Welche HOAI greift, regelt also nicht der Zeitpunkt der Leistungserbringung, sondern der Zeitpunkt der Leistungsvereinbarung, also der Vertragsabschluss.

### **Zur Anfrage 1:**

Die vom Planer verwendete Formulierung dürfte noch aus den Zeiten vor der HOAI 2009 stammen. Denn die Regelung nimmt Bezug auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung. Diese Anknüpfung gab es in § 103 Abs. 2 HOAI alte Fassung, also von 1977 bis 2009 und damit rund 30 Jahre. Insoweit wundert es auch nicht, dass diese auch noch in vielen Verträgen und Köpfen so verankert ist. In § 103 Abs. 2 HOAI a. F. hieß es: *„Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Leistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind, nach dieser (Anmerkung der Autoren: neuen) Verordnung abgerechnet werden, soweit sie bis zum Tage des Inkrafttretens noch nicht erbracht worden sind.“* Die Parteien konnten damals also vereinbaren, dass bei Wirksamwerden einer neuen HOAI diese für noch nicht erbrachte Leistungen gilt. Damals hätte also

die Vertragsergänzung des Planers genügt. Diese Systematik wurde mit der HOAI 2009 vollständig aufgegeben. Wie vorab dargelegt, gilt mit der aktuellen Formulierung im Übergangsparagraf § 55 HOAI 2009 oder § 57 HOAI 2013 RefE nicht mehr der Zeitpunkt der Leistungserbringung, sondern der Zeitpunkt der Leistungsvereinbarung. Folglich wird der vom Planer dargelegte Satz im Vertrag nicht genügen, dass die Tafelwerte der HOAI 2013 gelten, sobald die HOAI 2013 in Kraft tritt. Im Gegenteil. Gerade weil auch § 57 HOAI 2013 die gleiche Formulierung wie § 55 HOAI 2009 verwendet, wonach immer die Verordnung zum Zeitpunkt der Leistungsvereinbarung gilt, besagt die Vertragsklausel, dass auch § 57 HOAI 2013 gilt und somit dann doch die frühere HOAI bei Vertragsschluss, also die HOAI 2009. Will der Planer, dass für Leistungen, die nach dem Wirksamwerden der HOAI 2013 von ihm erbracht werden, die neuen Tafelwerte gelten, so sollte er dies auch so klar vereinbaren. Mit welcher Vertragsklausel das geht, führte bereits Sangenstedt im DIB 05/09 bei der 6. HOAI-Novelle beim Übergang zur HOAI 2009 aus. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen die Autoren auf die dortigen Vorschläge. Zusätzlich zu beachten ist allerdings, dass es mit den neuen Tafelwerten, die teilweise erhebliche Honorarerhöhungen von bis zu 40 % vorsehen, dann zu einer Höchstsatzüberschreitung nach HOAI 2009 kommen kann. Folglich ist der von Sangenstedt vorgeschlagenen 1. Vertragsklausel noch hinzuzufügen: *„Die Anpassung der Tafelwerte erfolgt nur soweit, wie es mit dieser Honorarvereinbarung nicht zu einer Höchstsatzüberschreitung kommt.“*

**Zur Anfrage 2:** Grundsätzlich würde die vom Auftraggeber vorgeschlagene Vertragsergänzung für die Leistungsdefinition genügen. Denn die Parteien sind völlig frei, welche Leistungen sie vereinbaren. Weil aber für diesen Vertrag dann erneut nach § 57 HOAI 2013 RefE die HOAI 2009 gilt, würden alle die Leistungen, die die HOAI 2009 nicht als Grundleistungen auführt, als Besondere Leistungen zu vergüten sein. Damit würde der Auftraggeber mit Ver-

tragsabschluss diese Leistungen also als Besondere Leistungen in Auftrag geben. Der Planer hätte dann nach § 3 Abs. 3 HOAI 2009 einen Anspruch auf gesonderte und zusätzliche Vergütung. Der Auftraggeber kann also die neuen Leistungen fordern, muss diese aber zusätzlich vergüten, so auch ein verpreistes Leistungsverzeichnis. Das gilt für alle Leistungen, die die HOAI 2009 nicht als verordnete Grundleistung kennt. Die Abgrenzung und Zuordnung und auch die Bestimmung der Höhe eines angemessenen Honorars hierfür dürfte allerdings nicht bei allen neuen Teilleistungen leicht sein. Um diese Schwierigkeiten zu umgehen, kann zusätzlich eine Vereinbarung getroffen werden, wie diese vom Planer in der ersten Anfrage vorgesehen ist, also eine Vereinbarung die bei der Vergütung dann auch die neuen Tafelwerte der HOAI 2013 vorsieht.

#### **Fazit und Zusammenfassung:**

Wollen die Parteien die Vorteile der HOAI 2013 ab Wirksamwerden für die dann zu erbringenden Leistungen bei heute abzuschließenden Verträgen vereinbaren, könnte eine solche Vereinbarung in Anlehnung und Ergänzung des Vorschlags von Sangenstedt (DIB 05/09) wie folgt lauten:

1. Diejenigen Leistungen, die nach dem Inkrafttreten der 7. HOAI-Novelle erbracht werden, werden nach den dann geltenden Tafelwerten abgerechnet.
2. Dies gilt nur soweit, wie es mit dieser Vereinbarung nicht zu einer Höchstsatzüberschreitung nach HOAI 2009 kommt.
3. Gleichzeitig gilt dann auch das neu verordnete Grundleistungsbild.
4. Dies gilt nur für noch nicht angefangene Leistungsphasen.
5. Die abgeschlossenen Leistungsphasen sind – unter Zugrundelegung der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leistungsphasen – von den noch zu erbringenden Leistungsphasen durch Übergabe dokumentiert abzugrenzen.

#### Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;  
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.  
Friedrichsplatz 6  
68165 Mannheim  
Tel: 0621 – 860 861 0  
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 05/2013, Seiten 52 bis 53